

Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 6. November 2025 aufgrund § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 GVBl. I 457)

§ 1 Präambel

- (1) Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen.
- (2) Die Durchführung von Dienstreisen setzt voraus, dass diese vorher schriftlich beantragt und genehmigt bzw. angeordnet worden sind. Die Dienstreisen
 - a) der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kammer und die der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers genehmigt die Präsidentin bzw. der Präsident, die
 - b) der Beschäftigten der Ingenieurkammer werden von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer genehmigt bzw. angeordnet.
- (3) Eine Erstattung von Auslagen kann nur erfolgen, wenn diese nachgewiesen sind.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, für die Mitglieder der im Hessischen Ingenieurgesetz genannten und durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschüsse sowie für die gewählten und durch den Vorstand bestätigten Vorsitzenden der Fachgruppen und Arbeitskreise der Ingenieurkammer Hessen.
- (2) Sie gilt entsprechend für Mitglieder der Kammer, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Sachverständige, sofern sie im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten für besondere Aufgaben oder im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit für die Kammer tätig werden.
- (3) Bestellte oder benannte Vertreter der Kammer in Vorstand, Arbeitsgruppen oder Versammlungen anderer Körperschaften, Verwaltungsgremien oder Vereine unterliegen den gleichen Bestimmungen, soweit nicht andere Träger die aufgrund dieser Aufwandsentschädigungsordnung zu zahlenden Entschädigungen übernehmen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Präsidentin bzw. Präsident | 3.000 EUR |
| 2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident | 1.800 EUR |
| 3. Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister | 1.200 EUR |
| 4. Beisitzer als Vorstandsmitglieder | 625 EUR. |

§ 4 Entschädigung

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten je Sitzung des jeweiligen Gremiums eine Entschädigung wie folgt:

| | |
|---|---------|
| 1. Die bzw. der Vorsitzende der Eintragungsausschüsse für Beratende Ingenieure (BI), Stadtplaner (SP) und Bauvorlageberechtigte (BVB) | 375 EUR |
| 2. Beisitzer des Eintragungsausschusses für Beratende Ingenieure (BI), Stadtplaner (SP) und Bauvorlageberechtigte (BVB) | 125 EUR |
| 3. Die bzw. der Vorsitzende des Eintragungsausschusses für Nachweisberechtigte (NWB) | 200 EUR |
| 4. Beisitzer des Eintragungsausschusses für Nachweisberechtigte (NWB) | 125 EUR |
| 5. Beisitzer der bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gebildeten Eintragungsausschüsse zur Eintragung von Nachweisberechtigten für Vorbeugenden Brandschutz und von Nachweisberechtigten für den Wärmeschutz, soweit diese von der Ingenieurkammer Hessen entsandt worden sind | 125 EUR |
| 6. Die bzw. der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses | 200 EUR |
| 7. Beisitzer des Schlichtungsausschusses | 125 EUR |
| 8. Mitglieder des Widerspruchsausschusses | 125 EUR |
| 9. Die bzw. der Vorsitzende einer Fachkommission | 200 EUR |
| 10. Beisitzer einer Fachkommission | 125 EUR |
| 11. Vorsitzende der Fachgruppen und Arbeitskreise | 125 EUR |
| 12. Mitglieder der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand besetzten Gremien, sofern nicht bereits von Nummer 1 bis 11 erfasst. | 125 EUR |

Mit der Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Begründung von Entscheidungen abgegolten.

(2) Sofern die unter Abs. 1 Nr. 11 genannten ehrenamtlichen Mitglieder im Auftrag des

Vorstandes oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten für besondere Aufgaben tätig werden, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 125 EUR.

§ 5 Prüfungskommission für die Sachverständigenprüfung

Mitglieder von Prüfungskommissionen für die Sachverständigenprüfung nach § 36 Gewerbeordnung und die Mitglieder des Anerkennungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und zur Vorbereitung der Sachverständigenprüfung bzw. von Ausgleichmaßnahmen nach § 18 HIngG jeweils als Entschädigung eine Vergütung entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz - JVEG. Die Entschädigung kann im Einzelfall der Höhe nach begrenzt werden.

§ 6 Erstattung von Barauslagen

- (1) Als Auslagen werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet:
 - a) bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels die Fahrkosten der 2. Klasse,
 - b) bei Flügen die Kosten bis zu den Kosten der Economyklasse,
 - c) bei Benutzung eines Taxis die Taxikosten, jedoch nur im begründeten Ausnahmefall.
- (2) Anstatt der tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen werden gewährt
 - a) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Kilometergeld,
 - b) bei ununterbrochener Abwesenheit vom Dienstort/Wohnort für Mehraufwendungen für Verpflegung ein Tagegeld,
 - c) bei einer notwendigen Übernachtung Übernachtungsgeld.

Im Falle von Satz 1 Buchstabe a) wird für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person eine zusätzliche Entschädigung pro Kilometer gezahlt.

- (3) Die Höhe der Erstattung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 richtet sich nach der Lohnsteuerrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.
Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Tagegeld wird nicht an Personen im Sinne von § 2 Abs. 3 sowie für Angelegenheiten gezahlt, für die Entschädigungen für Zeitversäumnisse gemäß § 4 Abs. 1 und 2 gezahlt werden.

Übernachtungsgeld wird ohne belegmäßigen Nachweis gezahlt, es sei denn, die Übernachtungskosten überschreiten die nach Satz 1 geltende Höhe. In diesem Fall können sie nur erstattet werden, wenn sie nachgewiesen werden und ihre Notwendigkeit begründet dargelegt wird.

- (4) Notwendige Nebenkosten wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefongebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 7 Abrechnung

Entschädigungen nach § 3 und § 4 und Erstattungen nach § 6 müssen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Dienstgeschäftes abgerechnet werden.

§ 8 Steuerpflicht

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungsordnung vom 2. November 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2025 wird bestätigt.

Wiesbaden, 11. November 2025

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident

Ass. jur. Denise Kauffeld
Justiziarin